

SATZUNG

der **Anderen Baustelle Ulm e.V.**
Einrichtung der Jugendberufshilfe

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	S. 01
§ 2	Zweck des Vereins	S. 01
§ 3	Gemeinnützigkeit	S. 01
§ 4	Mittel des Vereins, Haftung	S. 02
§ 5	Mitgliedschaft	S. 02
§ 6	Organe des Vereins	S. 02
§ 7	Mitgliederversammlung	S. 03
§ 8	Beschlußfassung, Protokoll	S. 03
§ 9	Vorstand	S. 04
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	S. 04
§ 11	Satzungsänderungen	S. 04
§ 12	Vereinsauflösung	S. 05

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

01. Der Verein führt den Namen „**ANDERE BAUSTELLE** Ulm - Einrichtung der Jugendberufshilfe“, und hat seinen Sitz in Ulm.
02. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
03. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
04. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, konkrete Ansätze zur Überwindung der Jugendarbeitslosigkeit in Ulm zu schaffen.

Dazu richtet er Möglichkeiten zur Beschäftigung arbeitsloser Jugendlicher ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Schaffung einer Werkstatt, die unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten betrieben wird. Weiter wird die Einrichtung eines „Mobilen Hilfsdienstes“ (Schneeschippen, Baby-Sitting, Kehrwoche, Umzugshilfe, Gartenarbeit, usw.) angestrebt, sowie soziale Betreuung und Beratung für arbeitslose Jugendliche durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird auf die Problematik der Arbeitslosigkeit bzw. der Jugendarbeitslosigkeit in der Öffentlichkeit aufmerksam gemacht.

Der Verein tritt als Träger dieses Projektes auf und vertritt es als Rechtsperson. Es regelt die finanziellen Belange des Projektes.

Das Projekt ist eine Einrichtung der offenen Jugendpflege und erfüllt folgende Kriterien:

01. Das Projekt steht allen Jugendlichen offen.
02. Das Projekt gibt Raum für Selbstorganisation und Eigeninitiative der Jugendlichen und fördert diese.
03. Das Projekt ist konfessionell, parteipolitisch, und weltanschaulich unabhängig.
04. Das Projekt bietet ratsuchenden Jugendlichen, insbesondere arbeitslosen Jugendlichen Hilfe in persönlichen und allgemeinen Schwierigkeiten an. Hierzu sind im Rahmen des Projektes arbeitende, geeignete Kräfte notwendig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

01. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
02. Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
03. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
04. Keine Person darf durch überhöhte oder zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

§ 4 Mittel des Vereins, Haftung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

01. Mitgliedsbeiträge
02. Erlöse von Veranstaltungen
03. Erträge aus dem Vereinsvermögen
04. Geld- und Sachspenden
05. Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

01. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person durch schriftlichen Antrag werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
02. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
03. Jedes Mitglied kann gegen jedes andere Antrag auf Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen diese Satzung stellen. Der Beschuldigte hat Anhörungsrecht; eine Begründung des Antrages muß ihm vorher zugestellt sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß.
04. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, einen Monat vor Quartalsende
 - Ausschluß,
 - Nichtbegleichung der Mitgliedsbeiträge von 12 Monaten und nach zweimaliger Zahlungsaufforderung,
 - Tod

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

01. Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre
02. Wahl zweier Stellvertreter auf jeweils zwei Jahre
03. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers
04. Entlastung des Vorstandes
05. Verabschiedung des Haushaltsplanes
06. Ausschluß von Mitgliedern
07. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
08. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird einberufen vom Vorstand oder durch Antrag beim Vorstand von mindestens einem Drittel der eingetragenen Mitglieder.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 8 Beschlußfassung, Protokollierung

01. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller eingetragenen Mitglieder anwesend ist, und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins. Bei juristischen Personen ist jeweils ein Vertreter stimmberechtigt.
02. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen vier Wochen, einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
03. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

04. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und einzeln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
05. Die geheime Beschlußfassung erfolgt auch dann, wenn mindestens ein Mitglied den Antrag stellt. Eine Abstimmung darüber findet nicht statt.
06. Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung durch absolute Mehrheit abgewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolgers im Amt.
07. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das zu unterzeichnen ist durch den Protokollführer.
08. Alle Sitzungen der Organe des Vereins sind öffentlich, ausgenommen sind Personal- und Finanzangelegenheiten.
Nichtmitglieder haben Rede- und Vorschlagsrecht.

§ 9 Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
02. Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.
03. Die Vorstandssitzungen werden mindestens einmal halbjährlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter einberufen. Vorstandssitzungen sind öffentlich, ausgenommen sind Personal- und Finanzangelegenheiten.
04. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter jeweils mit Einzelvertretungsmacht.
05. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind schriftlich festzuhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

01. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegen die Rechnungslegung, sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und die Aufstellung der Jahresberichte.
02. Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter.
03. Der Vorstand legt die Aufgabenbereiche und die Befugnisse der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter fest.
04. Der Vorstand soll ein Gremium bilden, in dem alle Geschäftsbereiche repräsentiert sind. Dieser Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
05. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung.

§ 11 Satzungsänderungen

01. Der Antrag auf eine Satzungsänderung ist mindestens vier Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.
02. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann entweder vom Vorstand oder von einem Mitglied des Vereins gestellt werden.
03. Der Beschluß über die Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vereinsauflösung

01. Der Antrag auf Vereinsauflösung kann in einer von mindestens der Hälfte aller Mitglieder unterzeichneten Eingabe beim Vorstand eingereicht werden.
02. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin durch besondere schriftliche Mitteilung bekanntgegeben werden.
Die Tagesordnung muß den Antrag auf Auflösung enthalten.
03. Der Beschluß über die Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
04. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vereinsgründung

Ulm, den 6. September 1982

Satzungsänderung

Ulm, den 23. März 1988

Ulm, den 10. April 1991